

**Herr Ayatollah S.A. Hosseini Ghaemmaghami,
Leiter des Islamischen Zentrums Hamburg
Vorsitzender der Islamisch-Europäischen Union der Schia-Gelehrten und Theologen**

zu Fragen von

**Frau Dr. med. Dr. phil. Irmi Rey-Stocker
Medizinerin, Philosophin und Autorin, Schweiz**

aus den Bereichen:

**Bioethik, Stammzellen, In-vitro-Fertilisation, Schwangerschaftsabbruch und ähnliche
medizinisch-wissenschaftliche Bereiche**

Fragestellung:

Ab wann kommt dem Embryo das volle Schutzrecht zu, das heisst entsprechend dem eines Erwachsenen?

Das Kind hat ab dem Zeitpunkt der Befruchtung eine menschliche Persönlichkeit, und aus diesem Grund wird sein Recht offiziell anerkannt und aus religionsgesetzlicher Sicht rechtlich unterstützt. Ab dem Zeitpunkt der Befruchtung hat das Kind einige wichtige Rechte wie die nachfolgend genannten:

Das Recht auf Leben

Das erste grundlegende Recht eines jeden Menschen ist das Recht auf Leben. Ebenso wie das Leben eines reifen Menschen geehrt und ihn zu töten ein Verbrechen ist, ist auch der Schwangerschaftsabbruch ab dem Zeitpunkt der Befruchtung unerlaubt und verboten und ein Verbrechen. Jeder, der dies tut, auch wenn es die Eltern sind, hat nicht nur eine Sünde begangen, sondern muss auch dafür bestraft werden.

In islamischen Quellen ist der Zeitpunkt der Befruchtung der erste Schöpfungsabschnitt und der Beginn der Existenz. Das Leben hat eine besondere Heiligkeit, über die niemand außer Gott entscheiden kann. Der Schutz des Lebens ist Pflicht für alle.

Erbrecht

Das islamische kanonische Recht sieht für Kinder und in einigen Fällen einige nahe Verwandte einen Anteil am Erbe vor, und dieses Recht wird für das Kind ab dem Zeitpunkt der Befruchtung wie bei einem Erwachsenen berücksichtigt und sein Anteil am Erbe gerechnet.

Recht auf Vermächtnis

Jeder Mensch kann zugunsten eines anderen Menschen ein Vermächtnis hinterlassen. Dieses Vermächtnis gewährt dem anderen zuweilen gewisse Verantwortungen oder Vorteile. Deshalb kann derjenige, dem das Vermächtnis gilt, dieses annehmen oder ablehnen.

Aufgrund der Aussagen in islamischen Quellentexten hat das Kind ab dem Embryostadium ein Recht darauf, in einem Vermächtnis bedacht zu werden, wobei es in diesem Stadium das Vermächtnis weder annehmen noch ablehnen kann. Im Hinblick auf Vermächtnisse, die ihm gewisse Vorteile einräumen, ist die Zustimmung des Kindes nicht notwendig; die Vermächtnisse hingegen, die bestimmte Verantwortungen übertragen, kann es bei Erreichen der Volljährigkeit annehmen oder ablehnen.

Fragestellung:

Ist die künstliche Befruchtung einer fremden Eizelle mit dem Samen des Ehemannes und der Einpflanzung dieser Eizelle in die unfruchtbare Ehefrau, bzw. der Samenspende eines fremden Mannes im Falle der Unfruchtbarkeit des Mannes gestattet?

Zunächst gilt es zu wissen, dass das islamische kanonische Recht (Scharia) nicht dergestalt ist, dass man den heiligen Quellen nur oberflächliche Beachtung zuteil werden lassen darf, sondern die Kenntnis und das Erreichen der islamischen Scharia bedarf einer spezifischen Methodologie, die auf einem genauen System basiert, das flexibel und argumentativ ist. In diesem System wird den Maßstäben und Kriterien mehr Bedeutung beigemessen als der äußeren Form der heiligen Quellen. Deshalb sollen die Interpreten der islamischen Quellen, die als „Muğtahid“ bezeichnet werden, im Hinblick auf das Wissen über jedes religiöse Gebot zu jeder Thematik und insbesondere neuen Themen, die Maßstäbe und Voraussetzungen beachten und berücksichtigen, die in den Hauptquellen der religiösen Schriften enthalten sind, d. h. sie sollen vor allem den hinter der äußeren Form verborgenen Geist der Schrift beachten.

Im Hinblick auf die Methode der Befruchtung und das Klonen muss dieser wichtige Punkt berücksichtigt werden. Hinsichtlich der künstlichen Befruchtung einer fremden Eizelle mit dem Samen des Ehemannes und der Einpflanzung dieser Eizelle in die unfruchtbare Ehefrau, bzw. der Samenspende eines fremden Mannes im Falle der Unfruchtbarkeit des Mannes, besteht in beiden Fällen grundsätzlich kein Problem. In dieser Hinsicht haben Begriffe wie uneheliche Beziehung oder Beeinträchtigung der Institution Familie oder Negierung

moralischer Werte oder Schädigung der Rechte anderer keine Gültigkeit. Deshalb sind derartige Befruchtungen nicht verboten und können nicht für verboten erklärt werden.

Ein besonderer Punkt hierbei ist die Verwandtschaft und die Verbindung der Eltern mit dem Embryo (wenn der Spender bzw. die Spenderin bekannt ist), und das ist ein Thema, das gesondert behandelt werden muss.

Fragestellung:

Welche Gründe sind anerkannt für einen Schwangerschaftsabbruch?

Schwangerschaftsabbruch

Aus dem bisher Gesagten geht die Antwort auf diese Frage bereits klar hervor. Die Bewahrung des Embryos (als erste Stufe der Schöpfung und Beginn des Lebens) ist Pflicht. Die vorsätzliche Vernichtung eines Embryos ist eine Sünde und zieht religiöse Sanktionierung nach sich. In manchen Fällen ist ein Schwangerschaftsabbruch jedoch erlaubt.

1. Wenn das Leben der schwangeren Frau bedroht ist.

In diesem Fall soll auf der Grundlage der Vorschrift der „Pflichtenkollision“ (was im weiteren Verlauf noch erläutert werden wird), d. h. aufgrund der Tatsache, dass man nicht zwei Werte, d. h. das Leben des Embryos und auch das Leben der Frau, die das Embryo in sich trägt, gleichzeitig retten kann, dasjenige Leben gerettet werden, dem aus bestimmten Gründen Priorität beigemessen wird. Unter Berücksichtigung des Gesetzes von der Pflichtenkollision gelangt man zu einem klaren Ergebnis, d. h. wenn das Leben der Mutter und das Leben des Embryos in Gefahr sind, kann nur das Leben eines von beiden gerettet werden. Selbstverständlich hat hier das Leben der Mutter, die ein vollständiger Mensch ist, Vorrang vor dem Leben des Embryos, das den Prozess der Vollständigkeit noch nicht zurückgelegt hat, und für das eine klare Zukunft noch nicht sichtbar ist. Deshalb soll das Leben der Mutter geschützt werden.

2. Ein anderer Fall, in dem ein Schwangerschaftsabbruch akzeptiert werden muss, ist gegeben, wenn das Embryo nach Aussagen von Fachärzten eine Behinderung oder spezielle Krankheit hat, die ihm und seiner Familie, die sich um es kümmern soll, mit ernsthaften Problemen konfrontieren wird, die ein normales Leben nachhaltig verändern. In diesem Fall kann man diese Gefahr vermeiden, indem einem Schwangerschaftsabbruch zugestimmt wird. (Allerdings muss betont werden, dass dies nur in solchen ganz besonderen Fällen erlaubt ist).

Fragestellung:

Wie steht der Islam zum reproduktiven Klonen?

Klonen

Der Islam sieht keine Einschränkungen für wissenschaftliche und Forschungsarbeiten vor, solange sie im Dienst der Menschheit stehen und keine moralischen Maßstäbe verletzen. Klonen ist eine wichtige wissenschaftliche Errungenschaft der Menschheit, die aus religiöser Sicht nicht automatisch verboten ist, sondern nur, wenn damit unmenschliche und unmoralische Ziele verbunden werden; in diesem Fall wäre es verboten, und dies bezieht sich nicht nur auf das Klonen, sondern auf jede Erscheinung, die durchaus wertvoll sein könnte. Wenn ein unmenschliches Ziel verfolgt wird, wird es verboten. Ehrlichkeit ist der größte moralische Wert; aber wenn diese Ehrlichkeit ein Leben in Gefahr bringt, oder das Recht eines anderen verletzt, dann ist sie in diesem besonderen Fall nicht angesehen. Die wichtigste Kritik, die aus der Sichtweise der religiösen Überzeugung bzw. des religiösen Glaubens gegen das Klonen vorgebracht werden könnte, sind die nachfolgenden Punkte.

Problematik des Klonens aus religiöser Sicht

1. Problem

Schöpfung ist die besondere Eigenschaft Gottes, und das Klonen stellt den Menschen als Schöpfer (Erschaffer) neben Gott, was aus qur'anischer Sicht inakzeptabel ist. Gemäß der Sichtweise des Qur'an ist das „göttliche Erschaffen“ keine erzwungene und vertragliche Vereinbarung, die Gott für sich in Anspruch genommen hätte und bezüglich derer er von den Menschen gefordert hätte, dass sie diese Eigenschaft für Ihn allein anerkennen, wie im Hinblick auf bestimmte religiöse Gebote oder Vorschriften vom Menschen deren Berücksichtigung verlangt wird. Deshalb ist das Erschaffen durch Gott eine Wahrheit, die man nicht verneinen, ignorieren, verändern oder austauschen kann.

Grundsätzlich ist das Erschaffen aus qur'anischer Sicht nicht nur eine besondere Eigenschaft Gottes, sondern auch die Menschen können die verschiedenen Stufen und Grade dieser Eigenschaft nutzen. Aus qur'anischer Sicht hat die Erschaffung verschiedene Stufen und Ränge, die auf der untersten Stufe beginnt und die höchste Stufe erreichen kann. Was im Qur'an als besondere Eigenschaft Gottes verstanden wird, ist die Tatsache, dass Gott der höchste, d. h. der vollkommene Schöpfer ist. Im Qur'an bezeichnet sich Gott, nachdem er den Schöpfungsprozess des Menschen beendet hat, als „höchsten Schöpfer“. Damit wurde nicht verneint, dass Menschen die Eigenschaft der Erschaffung für sich in Anspruch neh-

men können. Von der Eigenschaft Gottes, dass er der höchste Erschaffer ist, gelangen wir zu dem Ergebnis, dass in der Schöpfung andere Erschaffer vorhanden sind, und dass diese auf einer niedrigeren Stufe unter Gott stehen. Bei einer grundlegenden Untersuchung dieses Themas muss festgehalten werden: Wenn im Qur'an der Mensch als „Stellvertreter Gottes auf Erden“ bezeichnet wird, verdeutlicht dies, dass die Stellvertreterschaft die ausnahmslose Verwirklichung der göttlichen Eigenschaften impliziert, und dass der Mensch ein göttliches Wesen werden kann - allerdings mit dem Unterschied, dass seine Eigenschaften von Gott sind und in Wahrheit der Gott der Schöpfer des Menschen und der guten Eigenschaften in ihm ist. Aber die göttliche Eigenschaft basiert auf dem Wesen Gottes selbst, und Sein Wesen hat keinen anderen Schöpfer.

Ein weiterer Unterschied zwischen göttlicher und menschlicher Eigenschaft besteht darin, dass die göttliche Eigenschaft wie sein Wesen absolut, vollkommen und unbegrenzt ist; aber wenn diese Eigenschaften im Menschen erscheinen, sind sie seinem Wesen gemäß begrenzt und unvollkommen, mangelhaft und unvollständig. Das Schöpferische (Erschaffer) ist eine göttliche Eigenschaft, die der Mensch auch haben kann. Der Qur'an hat ein Beispiel dafür gebracht und sehr deutlich erklärt, dass Jesus (a.s.) die Eigenschaft des „Erschaffens“ hatte. Er war selbst von Gott erschaffen und hat diese Eigenschaft von Gott bekommen; er war kein höchster Erschaffer, sondern Gott ist der höchste Erschaffer. Deshalb kann man mit dem Argument, das Erschaffen gehöre allein zu Gott, das Klonen nicht verbieten.

2. Problem

Einmischung in den göttlichen Willen und Veränderung der Schöpfung

Manche Theologen und religiöse Gemeinschaften lehnen das Klonen mit der Argumentation ab, dass es eine Veränderung der göttlichen Schöpfung darstelle. Im Qur'an wird die „Änderung der Schöpfung“ als eine teuflische und götzendienerische Tat dargestellt (s. 4:118-120). Man muss jedoch sehen, ob Klonen tatsächlich eine Änderung der Schöpfung und eine Einmischung in den göttlichen Willen ist.

Die Wirklichkeit zeigt, dass das Klonen keine Einmischung in göttliche Angelegenheiten und Veränderung der Schöpfung darstellt, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Die „Veränderung der göttlichen Schöpfung“ darf nicht oberflächlich interpretiert werden. Wie zuvor erwähnt wurde, muss man bei Untersuchungen der religiösen Begriffe und Themen die tiefen Bedeutungen, die in den heiligen Quellen enthalten sind, herauskristallisieren und letztlich feststellen, was abzulehnen und als „Veränderung der Schöpfung“ aus Sicht der heiligen Quellen anzusehen ist. Zweifellos kann man auf der Grundlage einer äußerlichen Betrachtung nicht jede Art von Veränderung als Einmischung in die göttliche Eigenschaft zurückweisen. Gemäß dieser Argumentation sollte jede Operation oder die

Veränderung des Gesichtes und des Äußeren des Menschen verboten sein, denn jeder Mensch ist mit einer besonderen Erscheinung erschaffen, die Gott für ihn vorgesehen hat, und deshalb darf man diese gemäß dieser Ansicht nicht ändern, sondern man muss sie bewahren.

Sicherlich ist ein solches Verständnis vom „Willen Gottes“ und von dem Ausdruck „Veränderung der göttlichen Schöpfung“ nicht richtig, sondern der Grund für dieses Verbot der „Änderung“ zielt vielmehr auf die Veränderungen ab, die gegen die Ziele der göttlichen Schöpfung gerichtet sind. Deshalb kann nicht jede Veränderung absolut als gegen den Willen Gottes gerichtet bezeichnet werden, und dies ist aus der Sicht der islamischen Scharia verboten. Daraus resultiert, dass das Klonen zweifelsfrei verboten ist, wenn es für unmenschliche und unmoralische Zwecke eingesetzt wird. Aber damit ist das Klonen an sich aus religiöser Sicht nicht automatisch verboten. Wenn es für menschliche Ziele und zugunsten der Entwicklung des Lebens eingesetzt wird, ist es nicht nur nicht verboten, sondern aus Sicht der Scharia vielmehr eine angesehene Tat und entspricht dem göttlichen Willen.

2. Eine aufmerksame Betrachtung macht deutlich, dass das Klonen grundsätzlich keine Veränderung der Schöpfung und keine Einmischung in den Willen Gottes ist, sondern das Herausfinden und die Kenntnis einiger Vorschriften hinsichtlich eines Teils der „göttlichen Schöpfung“, die zuvor nicht gekannt wurden. Dem Wesen nach unterscheiden sich wissenschaftliche Erfindungen im Bereich der Stammzellen des menschlichen Körpers, die das Klonen ermöglichen, nicht von wissenschaftlichen Erfindungen in anderen Bereichen und Themengebieten, und letztlich sind sie wie andere wissenschaftliche Forschungen religiös nicht verboten, sondern sogar angesehen. Der Prozess des Klonens ist keine Einmischung in den göttlichen Willen, sondern verläuft in Richtung der göttlichen Gesetze und Tradition, die Gott selbst will unter der Bedingung, dass dieser Prozess im Rahmen der menschlichen und moralischen Ziele bleibt und im Dienst des menschlichen Lebens steht.

3. Problem

Beschädigung befruchteter Eier

Eine weitere Kritik, die aus theologischer und religionsgesetzlicher Sicht im Zusammenhang mit dem Klonprozess erwähnt wird, ist die Feststellung, dass die Vernichtung von befruchteten Eiern oder Klonen dem Töten menschlicher Lebewesen gleichkommt.

Unter Berücksichtigung der Bedeutsamkeit, die der Qur'an dem Leben des Menschen beimisst, ist dieser Einwand der wichtigste Kritikpunkt im Hinblick auf das Klonen. Der Qur'an bezeichnet das Leben des Menschen als heilig, und er geht so weit, die Existenz und das Leben eines Menschen mit der Existenz und dem Leben der gesamten Menschheit gleichzusetzen. Deshalb ist wie zuvor bereits erwähnt wurde der Schutz der Existenz eines

Embryos Pflicht. Wenn wir die durch diesen Einwand aufgeworfene Frage beantworten wollen, müssen wir erneut vom Äußeren der religiösen Quellen deren tiefen und wahren Geist herauskristallisieren.

Es wurde zuvor bereits erwähnt, dass mit dem Zeitpunkt der Befruchtung das Recht auf Existenz und Leben gegeben sind, und kein Mensch hat das Recht, dieses Recht wegzunehmen. Man muss sehen, woher dieser Wert und diese Achtung für das Embryo herrührt. Zweifellos besteht der Wert des Embryos darin, dass er ein Mensch ist, und man deshalb mit allen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten darum bemüht sein muss, ihn nicht zu schädigen. Wenn wir nun akzeptieren, dass der Prozess des Klonens in seinem Verlauf die spezifische und grundsätzliche Bedeutung des Schutzes und der Vollkommenheit der Existenz und des Lebens berücksichtigt, gibt es keine andere Alternative, als für die Erhaltung eines „höheren Wertes“ einen weniger wichtigen Wert zu opfern. Das wird als „Pflichtenkollision bezeichnet“. Diese Pflichtenkollision lehrt uns, die Werte ungeachtet ihrer Rangstufe zu schützen; aber dieses Bemühen ist sehr idealistisch und subjektiv, und es soll eine reale Bemühung sein.

Obwohl die islamische Scharia dem Embryo als der primären Stufe der menschlichen Existenz einen sehr hohen Wert beimisst, ist aber das Erreichen der Möglichkeit und die Konstruktion eines Systems für die Entwicklung und Fortpflanzung des menschlichen Lebens so sehr wichtiger, dass man dafür auch den Preis der Vernichtung von einigen befruchteten Eiern in Kauf nehmen soll.

Wir haben nicht immer die Möglichkeit, in jeder Situation gleichzeitig alle guten Werte schützen zu können, und manchmal können wir nur manche von ihnen schützen und müssen dabei einige aufgeben. Die islamische Scharia ist von dem rationalen Glauben getragen, dass letztlich in einer Situation, in der man gezwungen ist, manche Werte aufzugeben, dieser Prozess genau bemessen sein muss und die Werte, die wichtiger sind als andere, geschützt werden müssen. Selbstverständlich hat in diesem Verlauf das Erreichen eines Mechanismus und eines vollkommenen Systems für den Schutz der Existenz vieler Menschen mehr Wert hat als das Bewahren einiger befruchteter Eier. Deshalb ist diese Kritik nicht akzeptabel, und für das Klonen gibt es unter Berücksichtigung der moralischen Grundsätze in Richtung menschlicher Ziele aus religiöser Sicht keine Bedenken und kein Verbot.

Erklärung hinsichtlich des Gesetzes der Pflichtenkollision

Die Pflichtenkollision ist ein Prinzip und Statut, das in der islamischen Scharia gültig und wichtig ist. Diese Regel ist gemäß meiner Erklärung eine grundlegend rationale und vernünftige Regel, und ein wichtiges und deutliches Zeichen für die in der islamischen Rechtsprechung herrschende Vernunft.

Pflichtenkollision bedeutet, dass man in besondere Gegebenheiten oder eine besondere Situation kommt, in der sich zwei Gesetze, Pflichten, Rechte oder Werte gegenüberstehen, und wo man nicht die Möglichkeit hat, beide gleichzeitig zu schützen oder auszuführen, wie wenn z. B. zwei Menschen zu ertrinken drohen und man nur einen von beiden retten kann.

Zweifellos würde man unter normalen Umständen und ohne diese besonderen Einschränkungen das Leben beider Menschen retten. Hier ist jedoch eine besondere Situation geben, in der man nur eine von zwei Taten ausführen kann. Was soll man in einer solchen Situation tun? Soll man in einer solchen Lage ohne jeglichen Maßstab und Grundsatz handeln, oder gibt es gewisse Kriterien zu beachten? Die Vernunft sagt uns, dass man in derartigen Fällen auf der Grundlage des Maßstabes der Wichtigkeit handeln muss. Wir sollen die Dinge miteinander vergleichen, bewerten und nach ihrer Wichtigkeit entscheiden. Wenn einer der zwei Ertrinkenden z. B. ein bedeutender Arzt ist, der das Leben vieler Menschen retten kann, dann wird die Vernunft aufgrund der Vorteile für die Gesellschaft gegenüber dem Vorteil für einen einzelnen Menschen zu dem Ergebnis gelangen, dass das Leben eines Menschen, der vielen Menschen in der Gesellschaft nutzen kann, wichtiger ist. Dieses vernünftige Erwägen und Urteilen wurde von der islamischen Scharia uneingeschränkt akzeptiert. Darüber hinaus finden dieser Mechanismus und diese vernünftige Methode als eine Regel und ein grundlegendes Gesetz für die Herleitung der islamischen Gesetze Berücksichtigung, und viele islamische Gebote wurden mit Hilfe dieses auf einer rationalen Methodik basierenden Prinzips herauskristallisiert.

Unter Berücksichtigung der Pflichtenkollision kann man in diesem Fall, in dem das Leben der Mutter und das Leben des Embryo in Gefahr sind, und wir nur ein Leben retten können, zu dem klaren Ergebnis gelangen, die Rettung welchen Lebens wichtiger ist.

Hamburg, im April 2008